



KREISBLATT des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2014

Freitag, 11. April 2014

Nr. 12

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung des Kreises Rendsburg-Eckernförde	S. 143
Bekanntmachung der II. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Schwanser- See	S. 144
Manöverbekanntmachung	S. 147

Öffentliche Zustellung

Herr Otto Pieper, zuletzt bekannte Anschrift Rehner Kehre 12, 24558 Henstedt-Ulzburg, wird hiermit unterrichtet, dass er einen an ihn gerichteten Bescheid in den Räumen des Bauamtes des Kreises Rendsburg-Eckernförde, 24768 Rendsburg, Kaiserstraße 8, Raum 445, in Empfang nehmen oder einsehen kann.

Rendsburg, den 09.04.2014

Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Der Landrat -

II. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Schwansener-See

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über die Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 13.12.2013 folgende II. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Schwansener-See mit Genehmigung der unteren Aufsichtsbehörde erlassen:

Artikel 1:

Folgende Absätze des § 1 werden geändert bzw. hinzugefügt:

§ 1

(zu §§ 3,6 WVG)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

(3) Das Gebiet des Verbandes ist ca. 2.120 ha groß und umfasst das Einzugsgebiet sämtlicher Flächen, die in den Schwansener-See und von dort über einen Graben sowie ein Schleusenbauwerk in die Ostsee entwässern, ohne die von Süden in den Dorotheentaler Umflutgraben einmündenden Zuläufe „Vorfluter Schau“ und „Nördlicher Hauptvorfluter“. Die dem Verband zugehörigen Flächen sind also den Gemeinden Damp, Dörphof, Thumbby, Karby, Brodersby und der Stadt Kappeln zugehörig.

(4) In der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als schwarze Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.

(5) Die Grenze des Verbandsgebietes ist in Abgrenzungskarten im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft in der Mitte der roten Linie. Die Ausfertigung der Karten ist bei der Aufsichtsbehörde, dem Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, verwahrt. Die Karten sind Bestandteil dieser Satzung. Eine weitere Ausfertigung dieser Karten ist bei der Geschäftsstelle des Verbandes Schwansener-See niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden nach terminlicher Vereinbarung eingesehen werden.

Artikel 2:

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Schwansener-See tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

1. Beschlossen durch den Verbandsausschuss:

Dörphof, den 13.12.2013



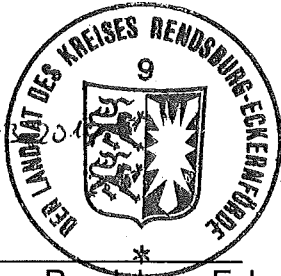
Verbandsvorsteher
Wasser- und Bodenverband Schwansener-See

2. Genehmigt:

Rendsburg den 20.03.2014



Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde
als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände



3. Ausgefertigt:


Dörphof, den 2.4.2014



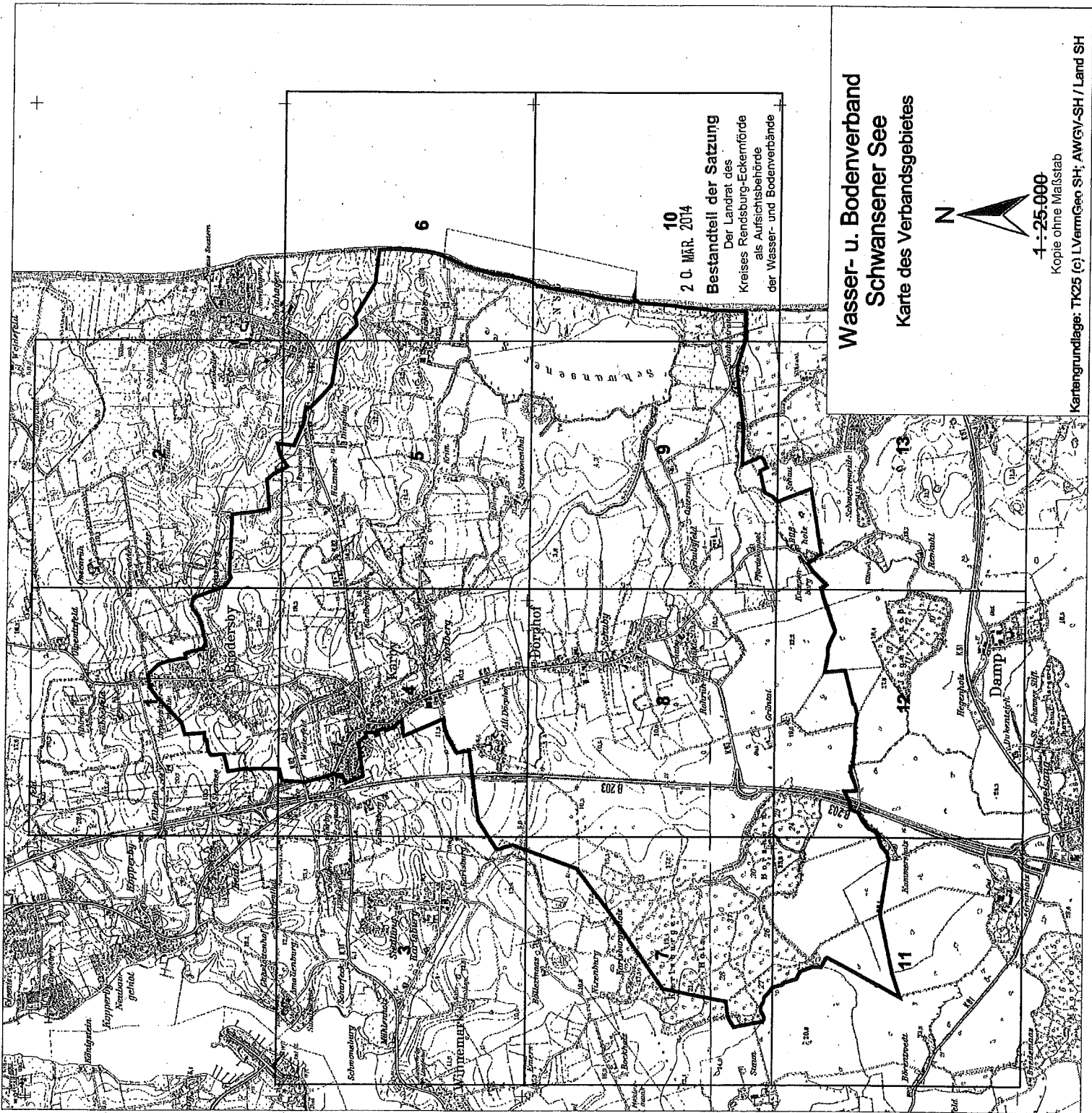
Verbandsvorsteher
Wasser- und Bodenverband Schwansener-See

4. Bekannt gemacht:

Rendsburg, den 11. April 2014



Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde
als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände



10
20. MAR. 2014
Bestandteil der Satzung
Der Landrat des
Kreises Rendsburg-Eckernförde
als Aufsichtsbehörde
der Wasser- und Bodenverbände

**Wasser- u. Bodenverband
Schwansener See**
Karte des Verbandsgebietes



1:25.000
Kopie ohne Maßstab

Manöverbekanntmachung

Eine Einheit der Bundeswehr beabsichtigt am

23.04.2014 und 24.04.2014

im Raum Ascheffel – Hütten – Hummelfeld – Osterby –
Fleckeby – Kochendorf - Eckernförde

eine Übung durchzuführen.

Voraussichtlicher Ballungsraum: keiner

Beteiligt sind an der Übung ca. 20 Soldaten mit 2 Radfahrzeugen.

Wegen der Anmeldung von Ansprüchen auf Gewährung einer Ersatzleistung für Schäden, die durch die übende Einheit verursacht werden, verweise ich auf die Erlasse des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 24.12.1968 (Amtsbl. Schl.-Holst. 1969, S. 27 und vom 04.06.1976, S. 370).

Rendsburg, 08.04.2014

Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Der Landrat -
- Allgem. Ordnungsverwaltung -